

Personalrechtliche Hinweise für die Lehrpersonen der Volksschule, der Berufsfach- und Mittelschulen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-Cov-2) und der entsprechenden Erkrankungen COVID-19

13. März 2020

Thema	Hinweise
Ärztliche Massnahmen	<p>Die Schulleitung kann eine Lehrperson zum Schutz der Gesundheit der anderen Mitarbeitenden nach Hause schicken (§ 58 RSV VS und § 2 RSV BM i.V.m. § 61 RSV).</p> <p>Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann zudem vom Kantonsarzt verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen, sich Proben entnehmen zu lassen und sich ärztlich behandeln zu lassen (§ 12ff. RRV Krankheitsbekämpfung i.V.m. Art. 36 f. Epidemiegesetz).</p>
Arztbesuch während der Arbeitszeit	<p>Arzttermine sollen während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Ist dies nicht möglich, können sie mit Zustimmung der Schulleitung ausnahmsweise während der Arbeitszeit vereinbart werden (§ 37 Abs. 2 RSV VS und § 33 Abs. 2 RSV BM).</p>
Arztzeugnis	<p>Bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Tagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen (§ 11 BesoldungsV LP i.V.m. § 20 BesV i.V.m. § 33 RRV BesVO).</p>
Betreuungspflichten für Kinder und/oder erkrankte Angehörige	<p>Der Regierungsrat hat eine Ausnahmeregelung beschlossen, wonach für Betreuungspflichten von Lehrpersonen für Kinder, die von der Schule freigestellt wurden oder erkrankt sind, sowie für erkrankte Angehörige bis fünf Tage bezahlter Urlaub gewährt werden. Die Schulleitung bewilligt den Urlaub und kann ein Arztzeugnis über die Pflegebedürftigkeit der Kinder oder Angehörigen verlangen (RRB vom 17. März 2020).</p> <p>Dauert die erforderliche Betreuung länger als fünf Tage, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in der Regel unbezahlter Urlaub zu gewähren (§ 37 Abs. 3 RSV VS und § 33 Abs. 3 RSV BM).</p>

Thema	Hinweise
<p>Angeordneter Ferienbezug oder Ferienverbot</p>	<p>Ferien sind für Lehrpersonen nicht explizit geregelt, daher stellt sich die Frage eines angeordneten Ferienbezugs nicht.</p> <p>Ein Verbot, während der unterrichtsfreien Zeit an einen bestimmten Ort zu reisen, ist denkbar, muss jedoch verhältnismässig sein und kann eine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers auslösen (§ 58 RSV VS, § 2 RSV BM i.V.m. § 61 RSV).</p>
<p>Arbeit zu Hause, z.B. wegen Schulschliessung oder Quarantäne der Lehrperson</p>	<p>Lehrpersonen, die sich fit fühlen und wegen Schulschliessung, Selbstisolation oder Heimquarantäne nicht unterrichten dürfen, sind angehalten, in Absprache mit der Schulleitung ihren Klassen Aufträge und Übungsmaterial soweit möglich auf elektronischem oder anderem Weg zur Verfügung zu stellen (Distance learning).</p> <p>Lassen es die betrieblichen und technischen Voraussetzungen sowie die persönlichen Umstände zu, kann auch für übrige Lehrpersonen angeordnet werden, dass zu Hause gearbeitet wird (§ 58 RSV VS, § 2 RSV BM i.V.m. § 61 RSV).</p> <p>Lehrpersonen, die sich gemäss den Kriterien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in die fünftägige Selbstquarantäne begeben müssen, dürfen dies bei voller Besoldung tun. Besonders gefährdete Lehrpersonen (z.B. Vorerkrankung) dürfen sich in Absprache mit der Schulleitung nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Schulbetrieb bei voller Besoldung dispensieren lassen.</p> <p>Sollte der Bund oder der Kanton die Einschränkung des Schulbetriebs oder die ausserordentliche Lage ausrufen, ist die Frage der Besoldung gesondert zu klären.</p>

Thema	Hinweise
Arbeitsverweigerung wegen Ansteckungsgefahr im Schulbetrieb	<p>Die Schulleitung trifft die geeigneten Massnahmen zum Schutz der Lehrpersonen. Bei Unklarheiten oder der Annahme, dass nicht alle geeigneten Massnahmen getroffen worden sind, ist die zuständige Aufsichtsstelle zu informieren (§§ 24, 58 u. 63 RSV VS sowie § 2 RSV BM i.V.m. §§ 35, 36 RSV).</p> <p>Die Arbeit darf nicht verweigert werden. Das Fernbleiben von der Arbeit ohne Einverständnis der Schulleitung entspricht einer unbegründeten Arbeitsverweigerung. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung und personalrechtliche Massnahmen sind möglich.</p>
Schliessung von Mensen und anderen schulischen Einrichtungen	<p>Auf Anordnung des Kantonalen Führungsstabs ist die Schliessung oder Einschränkung der Öffnungs- oder Präsenzzeiten von schulischen Einrichtungen möglich (§ 22 BaIV).</p>

Wichtige Abkürzungen und Rechtsgrundlagen:

RSV	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (Rechtsstellungsverordnung; RB 177.112)
RSV VS	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114)
RSV BM	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141)
BesoldungsV LP	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (RB 177.250)
BesV	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung; BesVO; RB 177.22)
RRV BesVO	Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RB 177.223)
Epidemiengesetz (EpG)	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)
RRV Krankheitsbekämpfung	Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RB 818.12)
BaLG	Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1)
BaLV	Verordnung zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.11)